

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 18.12.2023 betreffend Einschränkung des Alkoholkonsums im städtischen Bereich während der Internationalen Hahnenkammrennen 2024

Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, wird zur Abwehr und Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände wie folgt verordnet:

§ 1

Auf den Flächen der in der Planbeilage 01 rot umrandeten Straßen, Wege, Plätze und Grünflächen sind der Konsum von alkoholischen Getränken über 10 Vol.% verboten. Die Planbeilage 01 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Dieses Verbot gilt im Zeitraum vom 19.01.2024, 00.00 Uhr, bis 21.01.2024, 24.00 Uhr.

§ 3

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 18 Abs. 2 TGO 2001, mit einer Geldstrafe bis zu € 2000,00 zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.